Satzung

des Eisenbahner-Sportvereins Augsburg e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen EISENBAHNER-SPORTVEREIN e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks ermöglicht er insbesondere seinen Mitgliedern die sportliche Betätigung zur Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind u.a.:

- a) Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
- b) Unterhaltung der sportlichen Anlagen, soweit der Verein hierfür zuständig ist sowie der Turnund Sportgeräte.
- c) Abhaltungen von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen und dergleichen.
- d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern,
- e) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein knüpft an die Tradition des im Jahre 1927 gegründeten ehemaligen Reichsbahn Turn- und Sportvereins Augsburg an.

Der Verein steht fest auf demokratischer Grundlage. Politische, rassische oder religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitglieder gliedern sich in ordentliche und in außerordentliche

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Vereins sind

- a) natürliche Personen über 18 Jahren (Erwachsene)
- b) natürliche Personen von 14 bis 18 Jahren (Jugendliche)
- c) natürliche Personen unter 14 Jahren (Schüler)

Ordentliche Mitglieder des Vereins können sowohl Eisenbahner als auch Nichteisenbahner beiderlei Geschlechts und deren Angehörige sein, sofern sie sich in geordneten Verhältnissen befinden, über einen guten Leumund verfügen und über 18 Jahre alt sind bzw. durch die Sorgeberechtigten wirksam vertreten werden.

2. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder des Vereins sind

- a) Betriebssportgemeinschaften
- b) Personengesellschaften
- c) juristische Personen

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung ernannt.

Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehört haben oder Mitglieder, die sich außerordentliche Verdienste um den Verein erworben haben, werden zeitweilig geehrt.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes des Vereins nach Vorschlag der jeweiligen Abteilungsleitung. Zur Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung erforderlich. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden.
Die Kündigung muss dem Verein spätestens bis zum 30. September zugegangen sein.

- b) durch den Tod,
- c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung 6 Monate mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand geblieben ist. Die Streichung entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausgeschiedenen. Mitglieder, die infolge Beitragsrückstand aus dem Verein ausgeschieden sind, haben bei dem Ansuchen auf Wiederaufnahme in den Verein noch bestehende Beitragsrückstände auszugleichen.
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt:

- a) bei groben Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
- b) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsausschuss. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Dem Betroffenen ist vor dem Vereinsausschluss ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Als ausreichende Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung gelten drei Termine innerhalb von drei Monaten.

Ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen.

§ 6 Beiträge der Mitglieder

Die Höhe der Beiträge der ordentlichen Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe der Beiträge der außerordentlichen Mitglieder bestimmt der Vereinsausschuss. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Ermäßigungen der Beiträge für bestimmte Mitgliedsgruppen der ordentlichen Mitglieder werden von der Hauptversammlung festgesetzt. Der Vereinsausschuss regelt die Art und Weise der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Särntliche ordentliche Mitglieder sind berechtigt, die sportlichen Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Eine Sonderstellung einzelner ordentlicher Mitglieder in der Benutzung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft.

Alle ordentlichen Mitglieder über 18 Jahre haben in allen Mitgliederversammlungen beratende und beschließende Stimme. Die Ehrenmitglieder haben daneben beratende Stimme im erweiterten Vorstand und im Vereinsausschuss.

Wählbar in den Vorstand und den erweiterten Vorstand sind nur ordentliche Mitglieder über 18 Jahre, in den Vereinsausschuss alle ordentlichen Mitglieder,

Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind einzuhalten.

Den ordentlichen Mitgliedern kann für Tätigkeiten für den Verein eine angemessene

Tätigkeitsvergütung gewährt werden. Über die Gewährung von Tätigkeitsvergütungen und die Höhe im Einzelfall entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 8 Einnahmen und Ausgaben

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den Abgaben und Leistungen der Abteilungen, freiwilligen Spenden und dergleichen.

Der Verein dient gemeinnützigen Zwecken und erstrebt keinen Gewinn. Ausgaben dürfen nur unmittelbar und mittelbar für diese Zwecke erfolgen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsausschuss

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 1. Der Vorstand und der Vereinsausschuss haben das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins für erforderlich gehalten wird. Auf schriftlichen Antrag von 1/4 aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens bis Ende des 3. Quartals des Jahres statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den 3. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen zuvor durch jeweils
- a) Aushang in den Sportheimen des Vereins Holzbachstr. 4b
 Kobelweg 60
- b) Einstellen auf die Homepage des Vereins
- 3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist:
- a) über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Jahr zu berichten
- b) vom Kassier ist der Kassenbericht zu geben,
- c) der Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen,
- d) Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses zu erteilen,
- e) alle 3 Jahre die Durchführung der Wahl des erweiterten Vorstandes
- f) die Beschlussfassung über Anträge vorzunehmen.

Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit

dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom

2. Vorsitzenden und im Falle dessen Verhinderung vom 3. Vorsitzenden. Im Falle einer Verhinderung aller Vorsitzenden von einem Mitglied des erweiterten Vorstandes.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für

Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

- 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- b) wenn die Einberufung von mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand, erweiterter Vorstand, Vereinsausschuss und Wirtschaftsausschuss

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand, dem erweiterten Vorstand und dem Vereinsausschuss.

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1., 2. und 3. Vorsitzende. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

Den erweiterten Vorstand bilden:

Der 1., 2. und 3. Vorsitzende,

der Schriftführer, der Kassier und der Jugendleiter

Den Vereinsausschuss bilden:

Der erweiterte Vorstand, die Leiter der einzelnen Sportabteilungen oder deren Vertreter und der Wirtschaftsausschuss.

Jeder Vorsitzende und der Kassierer haben das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen.

Der Vorstand hat die Pflicht, die Sitzungen zu überwachen und die Tagesordnung für die Versammlung festzusetzen.

Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzungen

und der Geschäfts-, Haus- und Platzordnung Sorge zu tragen. Der Vereinsausschuss kann selbstständig persönliche Angelegenheiten sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern in Erledigung bringen.

Der Vereinsausschuss ist mindestens alle zwei Monate durch den Vorstand einzuberufen, Die Beschlüsse des Vereinsausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des jeweils Vorsitzenden den Ausschlag. Sämtliche Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren.

Der Wirtschaftsausschuss besteht aus bis zu drei Mitgliedern, die nach Vorschlag des Vorstandes durch den Vereinsausschuss gewählt werden. Der Wirtschaftsausschuss prüft alle wirtschaftlichen Betätigungen des Vereins und berät den Vorstand und den Vereinsausschuss. Der Wirtschaftsausschuss hat Sitz und Stimme im Vereinsausschuss.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren bis zu drei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

Die Buch-, Kassen- und Rechnungsführung wird auch durch den Verband Deutscher Eisenbahner-Sportverein e.V. (VDES) laufend und außerordentlich überprüft.

§ 13 Abteilungen

Die Durchführung des Vereinsbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.

Der Leiter der Abteilung ist dem Vereinsausschuss für die Tätigkeit der Abteilung verantwortlich. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren.

Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vereinsausschusses eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand.

Der Kassierer ist berechtigt, die Kassenführung der Abteilungen zu überwachen und sich hierfür die Kassenbücher der Abteilungen vorlegen zu lassen. Die Buchführung der Abteilungen ist in die Buchführung des Vereins zu integrieren.

Löst sich eine Abteilung auf, so fallen deren Vermögen und Sportausrüstungen an den Verein.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen, Übungsabenden usw. eingetretenen Diebstählen auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf derer

Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vermögen. Der Verein erkennt die Satzung des Verbandes Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e.V. als verbindlich an.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband Deutscher-Eisenbahner-Sportvereine e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmung

Diese Satzung ersetzt nach Genehmigung durch Beschluss der Mitgliederversammlung und nach Genehmigung durch das Registergericht beim Amtsgericht Augsburg die bisherige Satzung in der letztgültigen Fassung vom 11.09.2008.

Augsburg, den		
gez. Marcus Klopfer	gez. Werner Meisl	gez. Johann Gröninger
1. Vorstand	2. Vorstand	3. Vorstand